

Antrag

des Freistaates Bayern

Zweites Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze

Punkt 5 der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. April 1998
verabschiedeten Gesetz wird der Vermittlungsausschuß gem.
Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der
Streichung des Art. 1 (Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch) einberufen.

**Ausgeliefert am
07. MAI 1998**

Begründung:

Die in Art. 2 vorgesehenen
Änderungen des SGB VIII sind aus
jugendpolitischer Sicht zu
begrüßen. Die Rahmenregelungen
des Bundes zur Neuordnung der
Rechtsgrundlagen für die
Finanzierung von Jugend-
hilfeleistungen bieten die Gewähr
dafür, daß auch im
kostenintensiven Bereich der
Jugendhilfe qualitätsgesicherte,
an die tatsächlichen

...

Erfordernisse angepaßte Leistungen erbracht werden können. Dies kommt insbesondere den für die Jugendhilfe zuständigen Kommunen zugute.

Die in Art. 1 vorgesehene Änderung des SGB XI steht mit den Änderungen in Art. 2 in keinem sachlichen Zusammenhang. Art. 1 ist zu streichen, da die vorgesehene Umlagefinanzierung letztlich der Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe im Bereich der Altenpflege gleichkommt, die aus grds. wirtschaftspolitischen Erwägungen abzulehnen ist. Außerdem wäre die Einführung einer Umlagefinanzierung in diesem Bereich verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Schließlich würden bei einer Refinanzierung der Umlagen über die Vergütungssätze für allgemeine Pflegeleistungen aufgrund der Deckelung der Leistungen in der Pflegeversicherung auch die Sozialhilfeträger mit den Kosten belastet.